

RS OLG Wien 2000/03/21 7RS394/99h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2000

Rechtssatz

Wenn auch in Sozialrechtssachen eine Anfechtung der Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz im Kostenpunkt ausgeschlossen ist (vgl. SSV-NF 2/82 u.v.) und dieser Rechtsmittelausschluss auch "rein formelle Entscheidungen", wie eine Zurückweisung wegen Verspätung betrifft (Kodek in Rechberger² §528 ZPO Rz5) kann dies dann nicht zutreffen, wenn sich das Rekursgericht eine Entscheidung nach §§ 2 ASGG, 522 vorbehält, zumal derjenige dessen Antrag als verspätet zurückgewiesen wurde, das Recht haben muss, dies zu bekämpfen und eine sachliche Erledigung seines Antrages zu verlangen (Kodek aa0) und der Rechtsmittelausschluss nach §§2 ASGG, 528 Abs.2 Z3 ZPO dem Rekurs nicht die Rechte nach §522 ZPO nehmen kann (vgl. Fasching IV §522 Anm.7, S426).

Entscheidungstexte

- 7 RS 394/99h
Entscheidungstext OLG Wien 21.03.2000 7 RS 394/99h

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at